



Inhalt	Seite
<i>Verordnung d. Landeshauptstadt München üb. d. Frühlingsfest u. d. Flohmarkt auf d. Theresienwiese (Frühlingsfest- u. Flohmarktverordnung) v. 11. April 2012</i>	97
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung d. Öffentlichkeit – hier: Bekanntmachung d. Aufstellungsbeschlusses u. Gelegenheit z. Information u. Äußerung z. Bauleitplanung gem. § 2 Abs. 1 Satz 2, § 13 a Abs. 3 d. Baugesetzbuches (BauGB) – Beschleunigtes Verfahren – Stadtbez. 13 Bogenhausen Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2069 Törringstr. (südl.), Ismaninger Str. (westl.), Händelstr. (nördl.) (Grundstücke Fl.Nr. 137 und 137/4) – ehemaliges Togonal-Werk – (Änderung d. Bebauungsplanes Nr. 1142)</i>	98
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung d. Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 Abs. 1 d. Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbez. 7 Sendling-Westpark Für d. Planungsgebiet Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2055 Höltystr. (westl.), Jean-Paul-Richter-Str. (nördl.) (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 1860)</i>	100
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung d. Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 Abs. 1 d. Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbez. 16 Ramersdorf-Perlach Für d. Planungsgebiet Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1609 Hanns-Seidel-Platz (südl.), Fritz-Erler-Straße (westl.), Von-Knoeringen-Str. (nördl.), Thomas-Dehler-Str. (östl.)</i>	100
<i>Bekanntmachung Raumordnungsverfahren f. d. Errichtung eines Bau- u. Gartenmarktes sowie eines Fachmarktzentrums in Parsdorf, Gemeinde Vaterstetten, Landkreis Ebersberg Einleitung d. Verfahrens</i>	101
<i>Vollzug d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) u. d. Gesetzes üb. d. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Knorrstr. 147, Fa. BMW AG Antrag auf Genehmigung gem. § 16 BlmSchG</i>	103

<i>Baugenehmigungsverfahren Zustellung d. Baugenehmigung Vollzug d. Bayerischen Bauordnung (BayBO) gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO St.-Cajetan-Str. 33 (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 16359/12)</i>	104
<i>Baugenehmigungsverfahren Zustellung der Baugenehmigung Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Grünwalder Str. 4 (Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 13065/0)</i>	105
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	106

Verordnung der Landeshauptstadt München über das Frühlingsfest und den Flohmarkt auf der Theresienwiese (Frühlingsfest- und Flohmarktverordnung) vom 11. April 2012

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 19 Abs. 7 Nr. 2, Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2010 (GVBl. S. 169), folgende Verordnung:

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich der Verordnung

Die Verordnung regelt die Abhaltung des Frühlingsfestes und des Flohmarktes auf der Theresienwiese. Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist in dem als Anlage beigefügten Plan des Kreisverwaltungsreferates (M 1:5000) mit einer gekreuzten Linie für den Veranstaltungsbereich des Frühlingsfestes und mit einer schraffierten Linie für den Veranstaltungsbereich des Flohmarktes umgrenzt. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Geltungsdauer

Die Verordnung gilt jeweils während des von der Landeshauptstadt München festgesetzten Zeitraumes des Frühlingsfestes und des Flohmarktes.

§ 3 Verkehr auf der Theresienwiese

(1) Auf dem Veranstaltungsbereich des Frühlingsfestes ist, mit Ausnahme auf den gekennzeichneten Parkplatzflächen, der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art grundsätzlich verboten.

Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge, die zur Belieferung der Frühlingsfestbetriebe dienen oder zur Durchführung besonderer Arbeiten oder Aufgaben benötigt werden. Das Verbot gilt ferner nicht für Brauereigespanne und für Krankenfahrstühle sowie für Kraftfahrzeuge der Frühlingsfestbezieher außerhalb der Betriebszeiten.

(2) Der Veranstaltungsbereich des Flohmarktes darf nur nach vorheriger Erteilung einer Berechtigung durch den Flohmarktbetreiber mit Kraftfahrzeugen befahren oder zum Parken genutzt werden.

§ 4 Verhalten auf der Theresienwiese

(1) Auf der Theresienwiese hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet oder geschädigt wird.

(2) Den Besuchern der Veranstaltungsbereiche Frühlingsfest und Flohmarkt auf der Theresienwiese, den Beschickern des Frühlingsfestes und dem von den Beschickern angestellten Personal sowie den Anbietern auf dem Flohmarkt ist nicht erlaubt:

- a) sich von 00.00 Uhr bis 06.00 Uhr unberechtigt auf der Theresienwiese aufzuhalten;
- b) Gassprühdosen mit schädlichem Inhalt, ätzende oder färbende Substanzen oder Gegenstände in den Veranstaltungsbereich des Frühlingsfestes/Flohmarktes einzubringen und/oder mitzuführen bzw. zum Verkauf anzubieten, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen verwendet werden können;
- c) Tiere mitzuführen;
- d) bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege/Flächen zu markieren, zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- e) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
- f) das Betteln in jeglicher Form;
- g) rassistische, fremdenfeindliche, gewaltverherrlichende oder rechts- bzw. linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten, Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren sowie rassistisches, fremdenfeindliches, gewaltverherrlichendes oder rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial mitzuführen bzw. zum Verkauf anzubieten.

§ 5 Anordnungen für den Einzelfall

(1) Die Landeshauptstadt München kann im Vollzug des Art. 19 bzw. 23 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes zum Schutz der dort genannten Rechtsgüter, insbesondere zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Auf Antrag kann das Kreisverwaltungsreferat im Einzelfall eine Befreiung von den aufgeführten Verboten erteilen, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 6 Jugendschutz

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Anwesenheit auf dem Veranstaltungsbereich des Frühlingsfestes ab 20.00 Uhr nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet.
Kindern unter 6 Jahren ist der Aufenthalt in Gastronomiebetrieben ab 20.00 Uhr auch in Begleitung personensorgeberechtigter oder erziehungsbeauftragter Personen untersagt.

§ 7 Zuwiderhandlungen

(1) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 und Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich:

1. entgegen § 3 auf den Veranstaltungsbereich des Frühlingsfestes oder des Flohmarktes einfährt oder parkt;
2. entgegen § 4 Abs. 1 auf der Theresienwiese andere gefährdet oder schädigt;
3. den in § 4 Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen über das Verhalten in den Veranstaltungsbereichen Frühlingsfest und Flohmarkt zuwiderhandelt;
4. den Bestimmungen des § 6 zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 2, Art. 23 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

(3) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften, insbesondere § 53 Abs. 1 Nr. 3 Waffengesetz über den Gebrauch von Schusswaffen, § 52 Abs. 3 Nr. 9 i. V. m. § 42 Abs. 1 Waffengesetz, der bei öffentlichen Veranstaltungen das Führen von Waffen aller Art verbietet, Art. 38 Abs. 4 LStVG i. V. m. §§ 18, 27 der Verordnung über die Verhütung von Bränden – gasgefüllte Ballone betreffend – bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

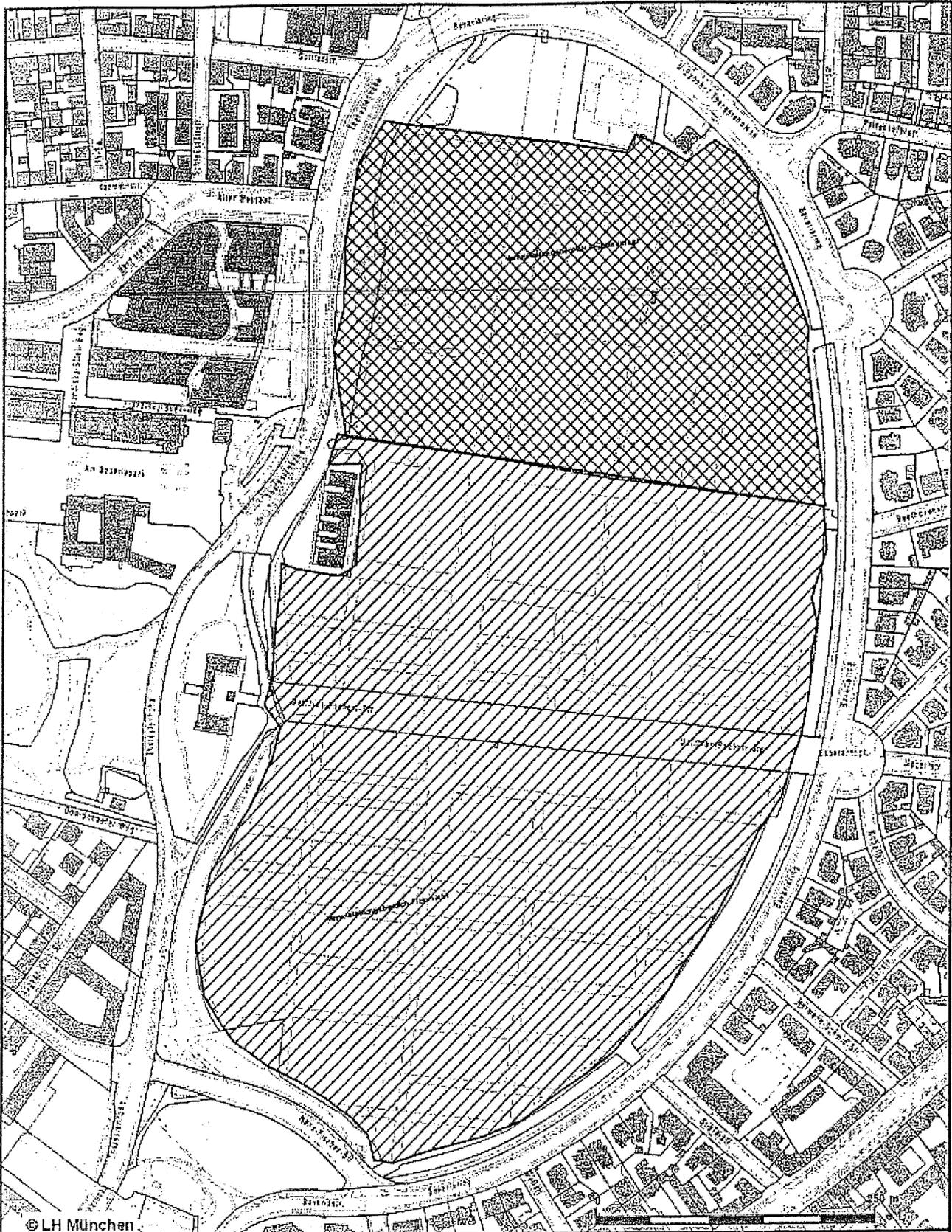
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 21.03.2012 beschlossen.

München, 11. April 2012

I. V.
Christine Stobl
2. Bürgermeisterin

Anlage zur Frühlingsfest- und FlohmarktVO



Erstellungsdatum: 15.02.2012

München, 11. April 2012
I.V.

Christine Strobl
2. Bürgermeisterin



Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat

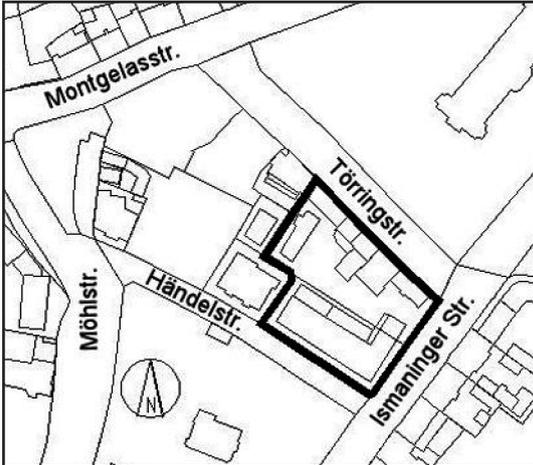
Maßstab 1: 5000



Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Gelegenheit zur Information und Äußerung zur Bauleitplanung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2, § 13 a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) – Beschleunigtes Verfahren –

Stadtbezirk 13 Bogenhausen



Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2069
Törringstraße (südlich),
Ismaninger Straße (westlich),
Händelstraße (nördlich)
(Grundstücke Fl.Nr. 137 und 137/4)
– ehemaliges Togonal-Werk –
(Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1142)

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 28. März 2012 für das genannte Gebiet die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen. Die Vorhabenträgerin, die BHG Wohnbau GmbH, eine Tochtergesellschaft der Bayerischen Hausbau GmbH & Co. KG, möchte auf dem ehemaligen Firmengelände der Togonal-Werke ein Wohnquartier mit Büros sowie Dienstleistung und Einzelhandel entwickeln.

Das Konzept sieht eine Gruppe von fünf als Einzelgebäude in Erscheinung tretenden Baukörpern mit 4 und 5 Geschossen vor, die durch zurücktretende und niedrigere Baukörper miteinander verbunden sind. Durch das Versetzen des südöstlichen Baukörpers (Geschäftshaus) wird das denkmalgeschützte Verwaltungsgebäude bzw. die ehemalige Gastwirtschaft der Familie Betz freigestellt und tritt somit deutlicher hervor.

Die Baukörper sind an den Rändern des Planungsgebietes entlang der Straßen bzw. an der Grundstücksgrenze angeordnet. Der dadurch entstehende Innenhof dient der gebietsinternen Nutzung, vor allem der Erschließung der Bauten sowie als Aufenthaltsort mit hoher Freiraumqualität.

Im nördlichen Bereich des Grundstückes ist eine öffentliche Fußwegeverbindung zwischen Törringstraße und Händelstraße geplant.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Planunterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken und wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren kann, werden **vom 24. April 2012 mit 8. Mai 2012** an folgenden Stellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Planungsreferat**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071
(Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
2. bei der **Bezirksinspektion Ost**, Trausnitzstraße 33
(Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr),
3. bei der **Stadtbibliothek Bogenhausen**, Rosenkavalierplatz 16 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr).

Die Planunterlagen mit Beschreibung sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Äußerungen können während dieser Frist bei oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

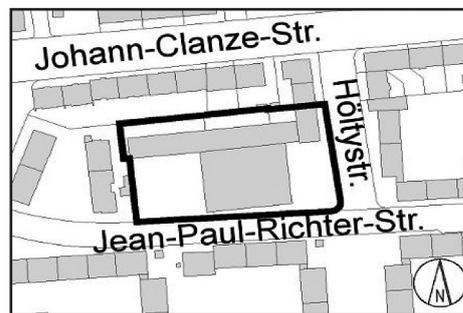
München, 5. April 2012

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 7 Sendling-Westpark



Für das Planungsgebiet

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit Grünordnung Nr. 2055
Höltysstraße (westlich),
Jean-Paul-Richter-Straße (nördlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1860)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit
vom 24. April 2012 mit 24. Mai 2012 durchgeführt.

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am
29.06.2011 beschlossen, für das genannte Gebiet einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Der städtebauliche Entwurf sieht eine stadträumliche Fassung der Straßenräume mit Ausbildung einer Platzfläche vor. Durch die Umnutzung des bisherigen Sondergebietes mit einem Standort der Deutschen Post entsteht ein attraktives Wohnareal mit einer Kindertageseinrichtung, Tiefgarage und einer kleinen Ladeneinheit im Erdgeschoss. Durch die Anordnung der Bauräume entsteht ein großer ruhiger, begrünter Innenhof mit privaten Spielflächen.
Die Erschließung des Vorhabengebietes erfolgt über die Jean-Paul-Richter-Straße und die Höltysstraße sowie über die Tiefgarage.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst (§ 13 a Abs. 2 Ziffer 2 BauGB).
Die Planunterlagen mit Beschreibung werden zur Einsicht vom 24. April 2012 mit 24. Mai 2012 an folgenden Stellen öffentlich dargelegt:

1. beim **Planungsreferat**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071
(Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
2. bei der **Bezirksinspektion Süd**, Implerstraße 9
(Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr),
3. bei der **Stadtbibliothek Sendling**, Albert-Roßhaupter-Straße 8
(Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr; Donnerstag, 3. Mai von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr).

Die Planunterlagen mit Beschreibung sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter Telefon Nr. 2 33-2 69 83, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, Zimmer Nr. 810 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr.
Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet während der Unterrichtsfrist statt

**am Mittwoch, 25. April 2012 um 19.00 Uhr
im Pfarrsaal der katholischen Pfarrei, St. Thomas Morus
Heckenstallerstraße 104.**

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden hierzu eingeladen.

Äußerungen können bis zum 24. Mai 2012 vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

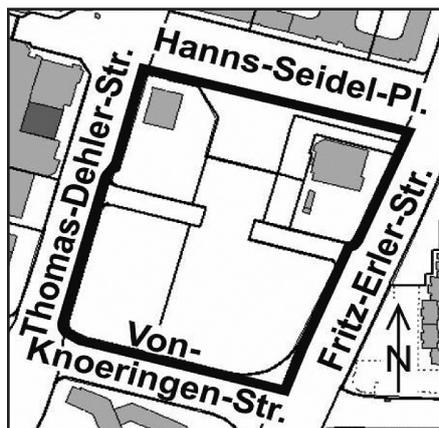
München, 10. April 2012

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1
des Baugesetzbuches (BauGB)**

Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach



Für das Planungsgebiet

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1609
Hanns-Seidel-Platz (südlich),
Fritz-Erler-Straße (westlich),
Von-Knoeringen-Straße (nördlich),
Thomas-Dehler-Straße (östlich)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit
vom 24. April 2012 mit 24. Mai 2012 durchgeführt.

Der Vollversammlung des Stadtrates hat am 27.07.2009 eine Modifizierung des Aufstellungsbeschlusses und die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für das genannte Gebiet und Eckdaten und Rahmenbedingungen für einen städtebaulichen und landschaftsplanerischen Ideenwettbewerb beschlossen.

Von den Grundeigentümern wurde in Abstimmung mit der Landeshauptstadt München dieses Wettbewerbsverfahren durchgeführt. Das Preisgericht empfahl mit seiner einstimmigen Entscheidung am 12.03.2010 den Entwurf des 1. Preises vom Büro Spacial Solutions GmbH, Prof. Dieterle Architekt BDA, München mit Landschaftsarchitekten Brandhoff Voß, München der Bauleitplanung zugrunde zu legen. Entsprechend den

Empfehlungen des Preisgerichts wurde der Wettbewerbsentwurf inzwischen überarbeitet und weiterentwickelt.

Es soll ein belebtes und urbanes Stadtteilzentrum mit einem attraktiven Mix aus Wohnen, Büro, Dienstleistungen und Einzelhandel sowie ein Bürgerzentrum geschaffen werden, das als Identifikation für den Stadtteil wirken soll. Das Entrée ins Quartier bildet ein multifunktionaler, öffentlicher Platz mit hoher Aufenthaltsqualität, der auch als Marktplatz genutzt werden kann. Ein Kindertageszentrum ergänzt das Angebot. Die Planung sieht eine Bebauung mit durchschnittlich sechs Geschossen vor, die Wohnbebauung entlang der Fritz-Erler-Straße soll mit fünf Geschossen und zwei darüberliegenden Terrassengeschossen versehen werden. Ein Hochpunkt mit ca. 16 Geschossen soll den zentralen Ort angemessen besetzen. Das Zentrum soll eine öffentliche Grünfläche bilden, die über einen Tiefhof an das Sperrengeschoss der U-Bahnhaltestelle angebunden wird.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB hat ergeben, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 BauGB auch in der Abwägung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen wären. Es tritt keine Verschlechterung gegenüber der Bestandssituation ein. Vielmehr wird die bisher rechtlich mögliche Bodenversiegelung reduziert.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst (§ 13 a Abs. 2 Ziffer 2 BauGB).

Die Planunterlagen mit Beschreibung werden zur Einsicht vom 24. April 2012 mit 24. Mai 2012 an folgenden Stellen öffentlich dargelegt:

1. beim **Planungsreferat**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
2. bei der **Bezirksinspektion Ost**, Trausnitzstraße 33 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr),
3. bei der **Stadtbibliothek Neuperlach**, Charles-de-Gaulle-Straße 2 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr).

Die Planunterlagen mit Beschreibung sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter Telefon Nr. 2 33-2 60 25, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, Zimmer Nr. 443 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet während der Unterrichtsfrist statt

**am Mittwoch, 2. Mai 2012 um 19.00 Uhr
im provisorischen Kulturhaus
Hanns-Seidel-Platz 1.**

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden hierzu eingeladen.

Äußerungen können bis zum 24. Mai 2012 vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

München, 11. April 2012

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung

**Raumordnungsverfahren für die Errichtung eines Bau- und Gartenmarktes sowie eines Fachmarktzentrams in Parsdorf, Gemeinde Vaterstetten, Landkreis Ebersberg
Einleitung des Verfahrens**

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde überprüft auf Antrag der Gemeinde Vaterstetten das Vorhaben gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) auf seine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung. Sie unterrichtet hiermit die Beteiligten von diesem überörtlich raumbedeutsamen Vorhaben.

Die Landeshauptstadt München wurde gebeten, ein Exemplar der Projektunterlagen zusammen mit diesem Einleitungsschreiben für die Dauer von zwei Wochen öffentlich auszulegen, über diese Auslegung in der gemeindlichen Stellungnahme zu berichten und die Wünsche, Anregungen und Einwendungen von Bürgerinnen und Bürgern der gemeindlichen Stellungnahme beizufügen.

Die Raumordnungsunterlagen liegen zur allgemeinen Einsicht aus bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes)
in der Zeit
von Montag 23.04.2012 bis einschließlich Montag 07.05.2012

Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Hinweise:

- Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet; die Verfolgung von Rechten in einem fachplanerischen Zulassungsverfahren bleibt hiervon unberührt (Art. 22 Abs. 5 S. 5 BayLplG).
- Die Regierung wird Äußerungen, die im Zuge der öffentlichen Auslegung abgegeben werden, zwar nicht beantworten, aber bei der landesplanerischen Beurteilung verwerten, soweit überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte vorgetragen werden. Äußerungen, die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens gemacht werden, sind in ihrer Wirkung auf dieses Verfahren beschränkt.
- Schriftliche Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung sollen nur bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I Stadtentwicklungsplanung, Blumenstraße 31, 80331 München

- oder bei der Regierung von Oberbayern, SG 801, Maximilianstraße 39, 80534 München, abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen sich nur auf die generelle Ausführung des Vorhabens beziehen. Im Raumordnungsverfahren sind die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung ausschließlich unter überörtlichen Gesichtspunkten prüfen. Technische Detailfragen sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens, in dem lediglich grundsätzlich geklärt werden soll, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen das Projekt den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und wie es mit Vorhaben öffentlicher und sonstiger Planungsträger unter Gesichtspunkten der Raumordnung abgestimmt werden kann.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens den im Einzelfall vorgeschriebenen fachplanerischen Verwaltungsverfahren nicht vorgreift und weder öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen oder Vereinbarungen ersetzt.

München, 4. April 2012

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Knorrstr. 147
Fa. BMW AG
Antrag auf Genehmigung gem. § 16 BImSchG**

Die Firma BMW AG beabsichtigt die bestehende KWKK-Anlage (Anlage zur Erzeugung von Energie nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung) durch eine neue Anlage mit einer um ca. 20 % höheren Feuerungswärmeleistung zu ersetzen. Wie bisher soll als Brennstoff Erdgas eingesetzt werden.

Für dieses Vorhaben beantragte sie mit Schreiben vom 22.02.2012 die Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG.

Für das Vorhaben war gemäß §§ 3a ff. und Nr. 1.3.1 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3a Satz 2 2. Halbsatz UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalles kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 24, Zimmer 3044 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 0 89/2 33-4 77 44) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter der Telefonnummer 0 89/2 33-4 77 44 eingeholt werden.

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.muenchen.de/bekanntmachungen

München, 20. April 2012

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und
Umwelt

Baugenehmigungsverfahren
Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma SWI Schimpel & Winter Projektbau GmbH wurde mit Bescheid vom 05.04.2012 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für den Neubau eines Studentenwohnheims mit Tiefgarage auf den Grundstücken St.-Cajetan-Str. 33 , Fl.Nr. 16359/10, 16359/11, 16359/12 und 16359/13, Gemarkung Sektion VIII, unter aufschiebenden Bedingungen und Auflagen sowie Ausnahmen, Befreiungen, Zulassungen und Abweichungen erteilt:

Der Bauantrag vom 07.02.2012 nach Plan Nr. 2012/003091, mit den Eintragungen vom 23.02.2012, sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 12/127871, mit den Eintragungen vom 03.02.2012, und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 12/127871 wird hiermit als Sonderbau genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl. Nrn. 16359/2, 16359/7, 16359/9, 16361/13 und 16361/11 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben verletzt keine öffentlich-rechtlichen Nachbarvorschriften. Insbesondere werden zu diesen Nachbarn keine Abweichungen von den Abstandsflächen erteilt. Auf die Begründung zu den Befreiungen wird hingewiesen.

Die Nachbarn WEG St.-Cajetan-Str. 21–31 (Fl. Nr. 16359/8) haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Zahlreiche Miteigentümer dieser nördlich des Baugrundstück gelegenen Wohnanlage haben sich schriftlich zu dem Vorhaben geäußert, wobei insbesondere folgende Einwände vorgebracht worden sind:

1. Ausgehend von einer Höhenlage der St.-Cajetan-Str. v. 532,91m ü. NN wird die zulässige Wandhöhe des östliche Gebäudeteils von 18,00m um 1,58m überschritten und die zulässige Wandhöhe im mittleren Gebäudeteil von 22,00m wird um 1,37m überschritten.
Ausgehend von einer Höhenlage der St.-Cajetan-Str. v. 533,08 m ü. NN wird die zulässige Wandhöhe des östliche Gebäudeteils von 18,00m um 1,46m überschritten, die zulässige Wandhöhe im mittleren Gebäudeteil von 22,00m wird um 1,25m überschritten und die zulässige Wandhöhe des straßenseitigen Gebäudeteils von 25,00m wird um 1,09m überschritten.
Ausgehend von einer Höhenlage der St.-Cajetan-Str. v. 533,36 m ü. NN wird die zulässige Wandhöhe des östliche Gebäudeteils von 18,00m um 1,18m überschritten, die zulässige Wandhöhe im mittleren Gebäudeteil von 22,00m wird um 0,97m überschritten und die zulässige Wandhöhe des straßenseitigen Gebäudeteils von 25,00m wird um 0,81m überschritten.
Über den 22,00m hohen Gebäudeteil ist zudem noch ein Dachgarten geplant, der entsprechend bepflanzt werden soll, was zu einer weiteren Erhöhung des Gebäudes führt. Die erforderliche Absturzsicherung ist nicht dargestellt.
Die abweichenden Höhenentwicklungen sowie der Dachgarten mit entsprechender Bepflanzung ist mit Rücksicht auf die nördlich gelegene Wohnbebauung nicht hinnehmbar.
2. Durch die abweichende Höhenentwicklung wird die Aussicht verbaut. Dadurch verlieren die eigenen Immobilien an Wert und die Bewohner an Lebensqualität.
3. Durch die abweichende Höhenentwicklung wird eine Verschattung des Grundstücks Fl. Nr. 16359/8 befürchtet.

Hierzu wird festgestellt:

Zu Ziffer 1:

Nach eingehender Prüfung kommt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung zu dem Ergebnis, dass abweichend von den Nachbareinwendungen von einer Höhenlage der St.-Cajetan-Str. von 533,36m ü. NN auszugehen ist. Diese Höhe ergibt sich aus dem Mittelwert der Straßenhöhe im Bereich des Baugrundstücks. Daraus ergibt sich eine Überschreitung des östlichen Gebäudeteils um 1,18m und im mittleren Gebäudeteil um 0,97m.

Unabhängig hiervon stellt die Überschreitung der Wandhöhe in diesem Fall keine unzulässige Beeinträchtigung nachbarschützender Belange dar, da die Gebäude deutlich von der Baugrenze zurückversetzt sind, so dass die Überschreitung unterhalb der für die Bewohner der nördlich angrenzenden Wohnbebauung möglichen Sichtachse, einer nach Bebauungsplan zulässigen Gebäudehöhe an der Baugrenze, bleibt. Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Höhe der Bebauung auf dem südlich angrenzenden Anwesen St.-Martin-Str. 57, ausgehend von einer gleichen Geländehöhe, höher ist als das geplante Vorhaben, so dass auch dadurch zu erkennen ist, dass eine unzulässige Beeinträchtigung für die Nachbargrundstücke nicht entsteht.

Der Dachgarten mit entsprechender Bepflanzung ist nicht mehr Antragsgegenstand. Die Absturzsicherung wird als offenes Gelände ausgeführt.

Zu Ziffer 2:

Die Minderung der Aussicht und des Verkehrswertes eines Nachbargrundstücks bedeutet im Regelfall, wie er hier vorliegt, keinen Eingriff in öffentlich-rechtlich geschützte Nachbarpositionen. In einer dicht bebauten Großstadt kann nicht damit gerechnet werden, dass sich die Umgebung nicht verändert. Auch eine Verletzung des Eigentumsrechts aus Art. 14 Grundgesetz – GG scheidet hier aus, da die Erhaltung einer ungeschmäleren Aussicht nach der ständigen Rechtsprechung der Obergerichte in vergleichbaren Fällen nicht zum Eigentum im Sinne des Art. 14 GG gehört.

Zu Ziffer 3:

Das Bauvorhaben hält die nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) geforderten Abstandsflächen zur Fl.Nr. 16359/8 ein und gewährleistet damit für sich und seine Nachbarn eine ausreichende Zufuhr von Licht, Luft und Sonne. Ein Hauptzweck der Abstandsflächen nach der BayBO liegt nämlich darin, eine ausreichende Belichtung, Besonnung und Belüftung sicherzustellen. Ein darüber hinausgehendes Mehr an Belichtung, Belüftung und Besonnung kann ein Nachbar – zumindest im vorliegenden öffentlich-rechtlichen Baugenehmigungsverfahren – nicht verlangen.

Ergänzend wird auf die Begründung zu den Befreiungen verwiesen.

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäfts-

stelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 322, einsehen.

Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 55 69.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 5. April 2012

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 425, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 44 26.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 10. April 2012

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Dem Baureferat Hochbau 3 wurde mit Bescheid vom 03.04.2012 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO folgende Baugenehmigung für die Sanierung und den Umbau des städt. Stadions an der Grünwalder Straße für die 3. Liga auf dem Grundstück Grünwalder Str. 4, Fl.Nr. 13065/0, Gemarkung Sektion VII unter aufschiebender Bedingung „Standortsicherheitsnachweis“ sowie Auflagen und Abweichungen erteilt:

Der Bauantrag vom 04.08.2011 (Eingangsdatum) nach Plan Nr. 2011-019817, vollständig am 22.12.2011 mit Vorlage des Brandschutznachweises sowie Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2011-019817 wird hiermit unter folgender aufschiebenden Bedingung als Sonderbau genehmigt:

Nachbarwürdigung:

Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind. Die Baugenehmigung verstößt auch nicht gegen das drittschützende Gebot der Rücksichtnahme, zumal durch die Reduzierung der Zuschauerzahl von 30.000 auf 12.500 im Grunde eine Verbesserung der Situation vor Ort eintritt.

Die Nachbarzustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO aufgrund der hohen Anzahl der Nachbarn entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt.

Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. KrW-/AbfG. Kommentar. Hrsg. von Hans D. Jarass, Frank Petersen und Clemens Weidemann. – 28. Erg.-Liefg. – Stand: Mai 2011 – München: Beck, 2011. – Loseblattausg. in 3 Ordnern. ISBN 978-3-406-41434-3 Grundwerk bei Fortsetzung € 154.–

Der Großkommentar informiert umfassend über Inhalt und Bedeutung der gesetzlichen Regelungen auf allen Ebenen des Abfallrechts (EU-Recht, Bundes- und Landesrecht). Das Werk gliedert sich im Wesentlichen in die drei Teile Rechtsvorschriften, Kommentierungen zum KrW-/AbfG sowie Arbeitshilfen.

Mit der 28. Ergänzungslieferung werden im Kommentarteil die Erläuterungen der EG-Abfallverbringungsverordnung vollständig aktualisiert. In die Gesetzestexte sind die Änderungen eingearbeitet. Davon betroffen sind u.a. das Kreislaufwirtschafts- und AbfallG; die VerpackungsVO, die AltfahrzeugVO, die DeponieVO, die KlärschlammVO, die BioabfallVO und die GewerbeabfallVO. Landesrechtliche Änderungen betreffen u.a. das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin und das Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern.

Werres, Stefan: Beamtenverfassungsrecht. Systematische Darstellung des Berufsbeamtentums auf Grundlage der verfassungsrechtlichen Vorschriften. – Heidelberg: Rehm, 2011. XXII, 143 S. ISBN 978-3-8073-0267-6; € 21,95.

Der Leitfaden vermittelt Grundkenntnisse des allgemeinen Beamtenrechts. Der Band behandelt die verfassungsrechtlichen Grundlagen, die europa- und völkerrechtlichen Implikationen des Beamtenrechts und führt in die wesentlichen Strukturprinzipien des Berufsbeamtentums ein. Die Broschüre zeigt die europarechtlichen Einflüsse auf die Entwicklung des nationalen Dienstrechts in Deutschland auf.

Der Band dient auch zur Prüfungsvorbereitung und setzt praxis- und ausbildungsrelevante Schwerpunkte. Erläutert werden Rechtsausführungen mit zahlreichen prüfungsrelevanten Beispielen aus der aktuellen Rechtsprechung. Die Literaturhinweise ermöglichen eine Vertiefung zu einzelnen Fragestellungen.

Betriebliche Altersversorgung und Recht. Festschrift für Reinhold Höfer zum 70. Geburtstag. Hrsg. von Peter A. Doetsch und Peter Küpper. – München: Beck, 2011. X, 327 S. ISBN 978-3-406-62081-2; € 99.–

Am 17. Juli 2011 vollendete Reinhold Höfer, einer der renommiertesten Kenner der betrieblichen Altersversorgung, sein 70. Lebensjahr. Die Festschrift versammelt über 30 Beiträge namhafter Autoren aus Wissenschaft, Justiz und Praxis. Reinhold Höfer, geboren in Thorn an der Weichsel, absolvierte nach dem Abitur und nach einer Lehre als Versicherungskaufmann das Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität zu Köln. 1971 promovierte er bei Gerd Rose zu einem Thema der betrieblichen Altersversorgung. 1970 trat er in die

von seinem Vater gegründete Beratungsfirma ein, die Reinhold Höfer ab 1975 bis zum Verkauf im Jahre 2007 alleinverantwortlich leitete. Er baute die Firma kontinuierlich aus, die sich zu einem der führenden Beratungsunternehmen für betriebliche Altersversorgung entwickelte.

Reinhold Höfer ist Autor zahlreicher Publikationen zum Recht der betrieblichen Altersversorgung, darunter auch von dem Standardwerk „Betriebsrentenrecht [BetrAVG] = Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung“ mit den beiden Bänden zum Arbeits- und zum Steuerrecht.

In den über 30 Beiträgen spiegeln sich der Arbeitsschwerpunkt und die Anerkennung von Reinhold Höfer wider. Zu den Verfassern der Beiträge gehören Klaus Bepler, Peter A. Doetsch, Peter und Max Hanau, Peter Küpper, Uwe Langohr-Plato, Stefan Oecking, Gerhard Reinecke, Heinz-Dietrich Steinmeyer, Birgit Uebelhack und viele andere.

Eine Bibliografie des umfangreichen Schrifttums von Reinhold Höfer rundet die Festschrift ab.

Arbeitsrechts-Handbuch. Systematische Darstellung und Nachschlagewerk für die Praxis. Begründet von Günter Schaub. Bearb. von Ulrich Koch, Rüdiger Linck, Jürgen Treber und Hinrich Vogelsang. – 14., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2011. LXIX, 2991 S. ISBN 978-3-406-61960-1; € 100.–

Das Autorenteam erläutert die wesentlichen Grundsätze des gesamten Arbeitsrechts. Systematisch bündelt das Handbuch die verstreuten Vorschriften und zeigt ihr Zusammenwirken in der betrieblichen Praxis.

Die völlig neu bearbeitete Auflage wurde stark umstrukturiert. Vollständig überarbeitet sind u.a. das Koalitions-, Tarif- und Arbeitskampfrecht und das Wettbewerbsrecht. Die Neuauflage berücksichtigt die aktuellen arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Reformen, u.a. die Einführung des Pfändungsschutzkontos und die arbeitsrechtlich relevanten Änderungen des SGB II. Die Darstellung des Antidiskriminierungsrechts, der AGB-Kontrolle und des Betriebsverfassungsrechts wurde erweitert. Rechtsprechung und Schrifttum sind bis März 2011 eingearbeitet. Neben dem detaillierten Inhaltsverzeichnis erschließt ein ausführliches Sachregister das Standardwerk.

Lange, Knut Werner: Erbrecht. Lehrbuch für Studium und Praxis. – München: Beck, 2011. LIV, 1128 S. (Studium und Praxis) ISBN 978-3-406-62752-1; € 128.–

Das neue umfangreiche Lehrbuch möchte das Erbrecht wieder deutlicher in den Fokus der Ausbildung in Studium und Referendariat rücken. Die Neuerscheinung zeichnet nicht den klassischen Aufbau des Gesetzes nach, sondern nimmt die unterschiedlichen Perspektiven der Beteiligten ein. Nach den Entwicklungslinien und den Grundprinzipien des Erbrechts folgen die Teile:

- Perspektive des Erblassers
- Perspektiven der Nachlassberechtigten
- Perspektive des Rechtsverkehrs
- Nachfolge in besondere Vermögensarten.

Auf diese Weise werden thematische Verknüpfungen schneller sichtbar. Der letzte Abschnitt „besondere Vermögensarten“ geht über das fünfte Buch des BGB hinaus. Behandelt werden

Landwirtschaftserbrecht, Unternehmensnachfolge und internationales Erbrecht.

Zahlreiche Schaubilder und praxisbezogene Fallbeispiele verdeutlichen die schwierige Materie des Erbrechts. Ein differenziertes Inhaltsverzeichnis und ein umfangreiches Sachregister erschließen den Band.

Eisenberg, Ulrich: Jugendgerichtsgesetz. – 15., vollst. neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2012. XLIV, 1333 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 48) ISBN 978-3-406-62774-3; € 94.–

Die Neuauflage des Standardwerkes zum Jugendgerichtsgesetz wurde auf den neuesten Stand der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und der Literatur gebracht. Der Kommentar umfasst das materielle Jugendstrafrecht und Jugendstrafverfahrensrecht.

Die Neuauflage befindet sich auf dem Bearbeitungsstand Herbst 2011. Eingearbeitet sind neben allen neuen gerichtlichen Entscheidungen – einschließlich der unveröffentlichten Judikatur des BGH – auch die aktuellen Praxisberichte und wissenschaftlichen Abhandlungen. Der Band bietet zudem ausführliche Informationen zur Ländergesetzgebung im Zuge der Föderalismusreform.

Der Anhang enthält Bezugsgesetze. Ein umfassendes Entscheidungsverzeichnis sichert das schnelle Auffinden der wichtigsten Urteile und Beschlüsse.

Mayer, Günter: Hausgeldforderungen Beitreiben. Erfolgreich vorgehen gegen säumige Eigentümer. Für WEG-Verwalter, Beiräte, Miteigentümer. – 1. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2012. 120 S. ISBN 978-3-8029-3907-5; € 22.–

Der Autor, bekannt durch Veröffentlichungen zu Fragen der Zwangsversteigerung, beschreibt wie Hausgeldforderungen beigetrieben werden können. Mit der neuen Rechtslage seit dem 1.7.2007 wurden die Rechte der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer bei Forderungen gegenüber Miteigentümern gestärkt, nicht zuletzt durch die dingliche Haftung. Die Darstellung führt in die Rechtsmaterie ein. Beleuchtet werden verschiedene Aspekte wie Insolvenzverfahren, Zwangsverwaltung, Zwangsversteigerung und Eigentümerwechsel. Der Autor weist zudem die Verwalter, Beiräte und Miteigentümer auf kritische Punkte hin.

Slizyk, Andreas: Beck'sche Schmerzensgeld-Tabelle 2012. Von Kopf bis Fuß ... – 8., überarb. u. aktual. Aufl. – München: Beck, 2012. XXI, 807 S. ISBN 978-3-406-62869-6; € 69.–

Die Neuauflage ist um über 150 Urteile und Beschlüsse auf gut 3100 Entscheidungen zum Thema Schmerzensgeld angewachsen. Die Entscheidungen sind zunächst nach dem jeweils verletzten Körperteil "von Kopf bis Fuß" geordnet. Innerhalb der einzelnen Verletzungsart erfolgt eine weitere Unterteilung nach der Höhe des zugesprochenen Schmerzensgeldes. Jede Entscheidung enthält Angaben zu Schmerzensgeldhöhe, Haftungsquote, immateriellem Vorbehalt, Minderung der Erwerbs-

fähigkeit und dem Aktenzeichen einschließlich der Fundstelle der Veröffentlichung.

Eine Einleitung erläutert praxisorientiert die Grundzüge und das Umfeld des Schmerzensgeldrechts.

Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Hrsg. von Karsten Schmidt. – 3. Aufl. – München: Beck. Bd. 3: Zweites Buch – Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft, zweiter Abschnitt – Kommanditgesellschaft, dritter Abschnitt – Stille Gesellschaft: §§ 161 – 237; Konzernrecht der Personengesellschaften. – 2012. XXX, 729 S. ISBN 978-3-406-61023-3; € 158.–

Der Großkommentar wird nach den Büchern des HGB gegliedert und erscheint in 7 Teilbänden.

Der jetzt vorliegende Band 3 enthält die Kommentierung zur Kommanditgesellschaft und stillen Gesellschaft sowie das Konzernrecht der Personengesellschaften. Einen besonderen Schwerpunkt bilden die haftungsrechtlichen Fragen sowie die Bezüge zum Insolvenzrecht. Ausgewertet wird die gesamte einschlägige Rechtsprechung und Literatur.

Der Band ist durch ein ausführliches, eigenständiges Sachverzeichnis erschlossen.

Stürzer, Rudolf und Michael Koch: Mietrecht für Vermieter von A – Z. – 3. Aufl. – Freiburg: Haufe, 2012. 527 S. Mit 1 CD-ROM. (Meine Immobilie) ISBN 978-3-648-02397-6; € 19,95.

Der Ratgeber erläutert die wichtigsten Themen zum Mietrecht speziell für Vermieter. Der Band ist alphabetisch aufgebaut. Knapp 30 Stichworte ermöglichen einen Einstieg in die Thematik: von Betriebskostenabrechnung, Allgemeinem Gleichbehandlungsgesetz, Energieausweis bis Mietvertrag, Mietminderung, Mieterhöhung, Kündigung, Schönheitsreparaturen, Zahlungsverzug und Zeitmietvertrag spannt sich der Bogen. Zusätzlich erschließt eine Stichwortübersicht den Band. Expertentipps und Praxisbeispiele verdeutlichen die Rechtsmaterie. Musterbriefe und Formulare unterstützen die Praktiker.

In der Neuauflage sind der Entwurf der Mietrechtsreform, die neue Trinkwasserverordnung sowie aktuelle BGH-Urteile berücksichtigt.

Die CD-ROM bietet Checklisten, Gesetzestexte und Gerichtsurteile sowie Mustertexte, auf die im Buch direkt verwiesen wird.

Karpenstein, Ulrich und Franz C. Mayer: EMRK. Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. – München: Beck, 2012. XXII, 733 S. ISBN 978-3-406-60812-4; € 102.–

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) beeinflusst in immer stärkerem Maße den Grundrechtsschutz in der Bundesrepublik. Zahlreiche gegen Deutschland ergangene Entscheidungen mit starker Medienpräsenz wirken sich massiv auf die deutsche Rechtspraxis aus,

wie beispielsweise die Entscheidung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung.

Die Neuerscheinung aus der gelben Reihe des Beck-Verlages kommentiert die EMRK und die einschlägigen Vorschriften der Zusatzprotokolle einschließlich des zuletzt in Kraft getretenen 14. Protokolls.

Der Kommentar gibt einen Überblick über die Rechtslage und stellt die Rechtsprechung dar. Daneben behandelt das Werk die Auslegung nationalen Rechts, den Mehrwert der EMRK-Vorschriften gegenüber nationalen Gewährleistungsrechten und die sich daraus ergebenden Konfliktfelder.

Bürgerliches Gesetzbuch mit Allgemeinem Gleichbehandlungsgesetz (Auszug). Kommentar. Hrsg. von Othmar Jauernig. – 14., neubearb. Aufl. – München: Beck, 2011. XXXVIII, 2205 S. ISBN 978-3-406-62634-0; € 59.–

Der handliche Kommentar erläutert das BGB prägnant und konzentriert. Zahlreiche Hinweise auf weiterführende Literatur sowie die Rechtsprechung des BGH und der Oberlandesgerichte weisen den Weg für eine vertiefende Beschäftigung mit Einzelthemen.

Die Neuauflage ist durchgehend überarbeitet. Der Band berücksichtigt u.a.:

- Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts
- Gesetz zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zu Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen
- Gesetz zur Einführung einer Musterwiderrufsinformation für Verbraucherdarlehensverträge
- Gesetz zur Modernisierung der Regelung über Teilzeit-Wohnrechteverträge.

Betriebsverfassungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Hrsg. von Reinhard Richardi. – 13., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2012. XXIV, 2548 S. (Beck'sche Kommentare zum Arbeitsrecht ; 5) ISBN 978-3-406-62849-8; € 165.–

Der eingeführte Kommentar zum Betriebsverfassungsgesetz berücksichtigt in der Neuauflage vor allem die Auswirkungen einer Vielzahl von Entscheidungen auf die Betriebsverfassung und zeigt die Rechtsprechungsentwicklung der Mitbestimmung auf.

Schwerpunkte der Neubearbeitung:

- Anfechtung und Nichtigkeit einer Betriebsratswahl im gemeinsamen Betrieb
- Betriebsverfassungsrechtliche Konsequenzen eines Zuordnungsbeschlusses bei einem Betriebsteil
- Einbeziehung von Beamten in den betriebsverfassungsrechtlichen Arbeitnehmerbegriff
- Zuordnung zu den leitenden Angestellten
- parteipolitische Betätigung im Betrieb
- Nachwirkung einer Betriebsvereinbarung über Entgeltleistungen
- Tarifvorbehalt und Tarifvorrang bei Tarifpluralität
- Mitbestimmung des Betriebsrats über Compliance im Betrieb
- Mitbestimmung des Betriebsrats bei Zielvereinbarungen
- Rechtsfolgen bei Verletzung eines Mitbestimmungsrechts in sozialen Angelegenheiten.

Ein ausführliches Sachverzeichnis erschließt den Kommentar.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnem. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.